

Nummer			Seite
15/2016	Zweckverband INFOKOM Gütersloh	Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016	2615
16/2016	Zweckverband INFOKOM Gütersloh	Jahresabschluss des Zweckverbandes INFOKOM Gütersloh für das Haushaltsjahr 2014	2617
17/2016	Kreis Gütersloh	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten Rietberg, Verl und der Gemeinde Langenberg vom 19.04.2016 über die Einrichtung und den Betrieb einer zentralen Vergabestelle durch die Stadt Rietberg	2618

15/2016 Zweckverband INFOKOM Gütersloh

Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016

1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes INFOKOM Gütersloh für das Haushaltsjahr 2016

Nach §§ 8, 18 und 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 204), i.V. mit §§ 78 ff GO NRW i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), sowie nach § 7 Abs. 1b der Verbandssatzung des Zweckverbandes "INFOKOM Gütersloh -Zweckverband für kommunale Informations- und Kommunikationstechnik-" (ABl.Reg. Det. 1981 S. 69), zuletzt geändert durch die 8. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 19. Oktober 2011 (ABl. Reg. Dt. 2011 S. 261 - 264), hat die Verbandsversammlung mit Beschluss vom 19.11.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	1.579.600,00 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.579.600,00 EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.579.600,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.298.100,00 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	400.000,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	400.000,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Kredite zu Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 6 (entfällt)

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2016 wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Über- oder außerplanmäßige Ausgaben, die auf gesetzlicher oder tarifvertraglicher Grundlage beruhen, sind i.S. des § 83 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 50 % des Ansatzes ausmachen. Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 10.000,00 EUR überschreiten. Diese Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung der Zweckverbandsversammlung.

Über die Leistung unerheblicher über- und außerplanmäßiger Ausgaben entscheidet der Verbandsvorsteher.

§ 9

Die gemäß § 17 (4) der Verbandssatzung zu erhebende Umlage wird auf 260.000 € festgesetzt.

gez. Humpert
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

gez Adenauer.
Verbandsvorsteher

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Absatz 5 GO NRW der Bezirksregierung in Detmold mit Schreiben vom 30.11.2015 angezeigt worden.

Die nach § 76 Absatz 2 GO NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist von der Bezirksregierung in Detmold mit Verfügung vom 01.02.2016 erteilt worden.

Die nach § 19 Abs. 2 des GkG erforderliche Genehmigung zur Festsetzung in § 9 ist von der Bezirksregierung mit Verfügung vom 01.02.2016 erteilt worden.

Gütersloh, den 20.05.2016

Zweckverband INFOKOM Gütersloh
Der Verbandsvorsteher

gez Adenauer

16/2016 Zweckverband INFOKOM Gütersloh

Jahresabschluss des Zweckverbandes INFOKOM Gütersloh für das Haushaltsjahr 2014

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes INFOKOM Gütersloh –Zweckverband für kommunale Informations- und Kommunikationstechnik- hat in ihrer Sitzung am 28.10.2015 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Gütersloh geprüfte Jahresabschluss des Zweckverbandes zum 31.12.2014 wird nach § 18 Abs. 1 GkG in Verbindung mit § 96 Abs. 1 GO NRW festgestellt.
2. Der Jahresfehlbetrag 2014 in Höhe von 140.275,97 € wird nach § 18 Abs. 1 GkG i. V. mit § 96 Abs. 1 Satz 2 GO NRW mit der Ausgleichsrücklage und der Allgemeinen Rücklage verrechnet.
3. Dem Verbandsvorsteher wird für den Jahresabschluss zum 31.12.2014 nach § 18 Abs. 1 GkG i.V. mit § 96 Abs. 1 GO NRW die uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gem. § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV.NRW. S.621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 204), in Verbindung mit § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV.NRW. S. 496) öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss 2014 ist der Bezirksregierung in Detmold mit Schreiben vom 30.11.2015 gem. § 96 Absatz 2 GO NRW angezeigt worden

Gütersloh, den 20.05.2016

Zweckverband INFOKOM Gütersloh
Der Verbandsvorsteher
gez. Adenauer

17/2016 Kreis Gütersloh

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten Rietberg, Verl und der Gemeinde Langenberg vom 19.04.2016 über die Einrichtung und den Betrieb einer zentralen Vergabestelle durch die Stadt Rietberg

Die Stadt Rietberg übernimmt im Rahmen dieser Vereinbarung die Aufgaben der Einrichtung und des Betriebs einer zentralen Vergabestelle für die Städte Rietberg, Verl und die Gemeinde Langenberg ab dem 1. Juli 2016. Dieser Übertragung schließen sich auch die von den Gemeinden eingerichteten Betriebe und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen sowie deren Gesellschaften an, soweit die vergaberechtlichen Vorschriften dort anzuwenden sind. Nähere Einzelheiten des Umfangs der Übertragung bestimmen sich - insbesondere während der Aufbauphase - nach den Absprachen der beteiligten Kommunen mit der Stadt Rietberg.

Von Seiten der Städte Rietberg und Verl und der Gemeinde Langenberg wird hierbei nachhaltig das Ziel verfolgt, die Vergabeverfahren rechtssicher und wirtschaftlich abzuwickeln. Weiterhin soll für die bevorstehende, verpflichtende Einführung einer elektronischen Vergabe der Entwicklungs- und Aufbauaufwand minimiert werden. Auch finden Gesichtspunkte der Korruptionsprävention hier ihren Niederschlag.

Die beteiligten Kommunen sind sich darüber hinaus einig, die Vereinbarung um weitere Kommunen zu ergänzen, soweit diese gegenüber der Stadt Rietberg Interesse äußern und bereit sind, dieser Vereinbarung beizutreten. Später hinzukommende Vertragspartner entrichten jedoch für einen Zeitraum von fünf Jahren ab Vertragsschluss einen um 10% höheren Kostenbeitrag zur Abgeltung des Entwicklungsaufwands der Gründungsmitglieder. Der Erhöhungsbetrag wird im Verhältnis der nachfolgend dargestellten Kostenteilung auf die Kostenanteile der Gründungsmitglieder angerechnet.

Demzufolge wird gem. §§ 1, 23 Abs. 2 Satz 2 sowie §§ 24 ff. des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit – GKG – in der Fassung der Bekanntmachung von 1.10.1979 (GV.NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz von 23.10.2012 folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Aufgaben

(1) Die Stadt Rietberg verpflichtet sich, zur Abwicklung der Vergabeverfahren eine zentrale Vergabestelle mit Sitz in Rietberg einzurichten. Die einzurichtende Stelle hat im Rahmen der jeweils örtlich geltenden Vorschriften folgende Aufgaben:

1. Formelle Abwicklung der Vergabeverfahren für die beteiligten Kommunen und deren Betriebe und Gesellschaften ab einer gesondert durch die jeweiligen Verwaltungsleitungen festzulegenden geschätzten Vergabesumme,
2. Beratung der Dienststellen in vergaberechtlichen Fragen,
3. Aktualisierung der Vergabeformulare,
4. Durchführung der Submissionen,
5. Prüfung und Wertung der Angebote,
6. Erstellung der erforderlichen Dokumentationen der Vergabeverfahren,
7. Durchführung vorgeschriebener Veröffentlichungen
8. Aufbau und Pflege einer Bieterdatenbank

Vorstehende Aufzählung ist nicht abschließend, richtet sich nach den Erfordernissen der gesetzlichen Vorgaben und ist bei Bedarf anzupassen, ohne dass es hierzu einer erneuten Beschlussfassung durch die Räte der beteiligten Kommunen bedarf.

(2) Die Rechte und Pflichten der Beteiligten als Träger der Aufgaben bleiben unberührt.

§ 2 Durchführung der Aufgaben

Die Stadt Rietberg richtet innerhalb ihrer Organisation eine selbstständig arbeitende zentrale Vergabestelle ein. Organisatorisch wird die zentrale Vergabestelle als Sachbereich der Abteilung 20 – Finanzen, EDV – zugeordnet. Die Erträge und Aufwendungen der Vergabestelle werden im Haushalt der Stadt Rietberg in einem gesonderten Teilprodukt abgebildet. Im Stellenplan der Stadt Rietberg wird darüber hinaus ein Stellenanteil von 1,5 Personalstellen ausgewiesen. Die Zuordnung der Stellen zu den Vergütungs- bzw. Besoldungsgruppen richtet sich nach der Stellenbeschreibung und Bewertung durch die Stadt Rietberg. Der Stadt Rietberg bleibt es vorbehalten, die vorgenannten organisatorischen Regelungen im Rahmen des praktischen Betriebes den jeweiligen Erfordernissen entsprechend abzuändern, ohne dass es hierzu der erneuten Beschlussfassung der Räte der teilnehmenden Kommunen bedarf.

§ 3 Kostenausgleich

(1) Die beteiligten Kommunen erstatten der Stadt Rietberg die anteiligen persönlichen und sächlichen Kosten der zentralen Vergabestelle zur Hälfte im Verhältnis der Einwohnerzahl der beteiligten Städte und zur Hälfte im Verhältnis der Anzahl der über die zentrale Vergabestelle für die jeweilige Kommune durchgeführten Vergabeverfahren. Erzielte Erträge werden angerechnet.

(2) Berechnungsgrundlage sind die maßgebende Einwohnerzahl der beteiligten Kommunen zum 30.06. und die Anzahl der durchgeführten Vergabeverfahren zum 31.12. des Jahres, in dem die Aufwendungen entstanden sind.

(3) Die Stadt Rietberg kann zum ersten eines Vierteljahres angemessene Vorausleistungen verlangen.

§ 4 Laufzeit und Kündigung

Diese Vereinbarung wird zunächst bis zum 31.12.2019 geschlossen. Sofern die Vereinbarung nicht ein Jahr vor Ablauf des Vertragszeitraumes gekündigt wird, verlängert sie sich jeweils um ein weiteres Jahr.

§ 5 Salvatorische Klausel/Schrifterfordernis

(1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestandteile.

(2) Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, verpflichten sich die Vertragspartner, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der beabsichtigten Zielsetzung in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Dies gilt entsprechend, soweit sich die Vereinbarung als lückenhaft erweisen sollte.

(3) Änderungen und Ergänzungen bedürfen mit Ausnahme der in § 1 Abs. 1 genannten Tatbestände der Schriftform.

(4) Diese Vereinbarung ist vierfach ausgefertigt. Je ein Exemplar erhalten die Kooperationspartner sowie der Kreis Gütersloh als gemeinsame Aufsichtsbehörde.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.

Rietberg, den 19.04.2016

Für die Stadt Verl:

gez. Esken
(Michael Esken)
Bürgermeister

gez. Schönauer
(Heribert Schönauer)
Erster Beigeordneter

Für die Stadt Rietberg:

gez. Sunder
(Andreas Sunder)
Bürgermeister

gez. Nowak
(Dieter Nowak)
Beigeordneter

Für die Gemeinde Langenberg:

gez. Mittag
(Susanne Mittag)
Bürgermeisterin

gez. Vogt
(Dirk Vogt)
Allgemeiner Vertreter
der Bürgermeisterin

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten Rietberg, Verl und der Gemeinde Langeberg vom 19.04.2016 über die Einrichtung und den Betrieb einer zentralen Vergabestelle durch die Stadt Rietberg

wird gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380), genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG bekannt gemacht.

Gütersloh, 24.05.2016

Der Landrat des Kreises Gütersloh
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

gez. Adenauer

(LS)

Sven-Georg Adenauer
Landrat